

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Unterbeilage zu Nr. 234 (02.12.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Unterbeilage zu Ziffer 134.

Durchlauchtigste,
Hochzuverehrende Herren!

Die zweite Kammer hat in dem Gesetzentwurfe, von dessen Berathung sich handelt, einige Veränderungen vorgenommen, wozu die Regierungscommission ihre Zustimmung nicht geben konnte.

Wir würden unter diesen Verhältnissen denselben zurückgenommen haben, wenn nicht das Zwei-Kammernsystem ein verfassungsmäßiges Mittel darböte, die zwischen der Regierung und der einen Kammer bestehende Meinungsverschiedenheit durch Mitwirkung der andern auszugleichen.

Von diesem Vorzuge unseres Systems glaubt die Regierung in gegenwärtigem Falle Gebrauch machen zu müssen; sie hält sich dazu verpflichtet, überzeugt, daß das vorgeschlagene Gesetz ein wahres Bedürfnis ist, daß es unsere Einrichtungen für einen sehr wichtigen Theil des Staatshaushaltes vervollkommen, bevollständigen, die einzelnen zweckmäßigen Vorschriften zu einem Ganzen vereinigen, und diesem durch die Erhebung zum Verfassungsgesetze einen erhöhten und bleibenden Werth sichern wird.

Die Veränderungen in dem Gesetzentwurf der Regierung,

welche die zweite Kammer vorgeschlagen hat, betreffen die Art. 5. 6. und 8.

Ihre verehrliche Commission spricht sich zwar mit wenigen Ausnahmen rücksichtlich dieser Artikel für die Vorschläge der Regierung aus, dessenungeachtet sehen wir uns veranlaßt, die streitigen Punkte nochmals zu beleuchten.

Die ursprünglichen Vorschläge der Regierung näher zu begründen und die Motive Ihrer Commission für deren Beibehaltung noch zu verstärken, ist hierbei nicht unser Hauptzweck; dieser besteht vielmehr darin, eine Modification dieser Artikel herbeizuführen, die der Sache entspricht, und die verschiedenen Meinungen vereinigt.

Der Art. 5. handelt von der Bestimmung und Deckung der Bedürfnisse der Amortisationskasse.

Das Bedürfnis der Amortisationskasse ist seiner Größe nach veränderlich, immer aber wird es bestehen:

- aus dem Betrag der Zinsen,
- den Administrationskosten und
- einer Summe zur Verminderung der Schuld.

Die Zinsen bestimmen sich nach der veränderlichen Größe der Schuld und dem Zinsfuß, die Administrationskosten nach dem Umfange des Geschäfts; beide lassen sich, selbst für die Budgetperiode von zwei Jahren, nur approximativ berechnen. Der Tilgungsfond ist dagegen für jede Budgetperiode eine fixe Summe, basirt auf die Lage der gesammten Finanzverwaltung. Man muß jedes Jahr so viel Schulden zahlen, als ohne Nachtheil für die fortschreitende Wohlfahrt der Staatsbürger möglich ist. Dieser allein richtige Grundsatz schließt jede Fixirung des Tilgungsfonds auf eine Reihe von Jahren aus.

Die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegen die Staatsgläubiger ist eine heilige Pflicht der Verwaltung, wie

die Genügung jeder Rechtsverbindlichkeit; sie ist aber auch von der Klugheit in gleichem Grade geboten. Die Bedürfnisse der Amortisationskasse sind daher vor allen andern zu befriedigen.

So einfach ist die Sache, von der es sich handelt. Auch die Vorschläge der Regierung sind es. Sie sagen, was seit dem Bestehen der Verfassung an jedem Landtage für die Dauer der nächsten Budgetperiode gesetzlich bestimmt wurde.

Der Art. 5. des Regierungsentwurfs sagt:

- 1) Die Einnahmen der Amortisationskasse, welche zur Deckung der Zinsen der Staatsschuld, des Tilgungsfonds und Administrationskosten erforderlich sind, werden für jedes Finanzjahr durch das Budget bestimmt.
- 2) Diese Einnahmen müssen auf die paratesten Staatsrevenüen angewiesen, und vor Bestreitung aller andern Ausgaben in monatlichen Raten an die Amortisationskasse abgeliefert werden.
- 3) Die Differenz zwischen dem wirklichen Betrag der Zinsen und Administrationskosten und dem budgetmäßigen, soll jedes Jahr zwischen der Staats- und Amortisationskasse ausgeglichen werden.

Ueber den dritten Satz besteht zwischen der Regierung und der zweiten Kammer keine Meinungsverschiedenheit; dagegen will Letztere statt des ersten und zweiten Satzes folgende Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen haben:

- 1) Zu Deckung der Administrationskosten und Zinsen und zur allmählichen Tilgung der Staatsschuld sind nach dem Maximum des Bedürfnisses der Amortisationskasse bestimmt:
 - a. das Salzregal,
 - b. das Postregal,

- c. Die Berg- und Eisenwerkseinkünfte,
- d. Erlöß aus verkauften Domänen,
- e. Modificationen der Lehen und Ablösung der Zinsen,
- f. ergänzender Zuschuß aus den Kreisclaffen.

2) Die Größe des Bedürfnisses für jedes Finanzjahr wird in dem Budget bemessen.

3) Durch dasselbe wird zugleich festgesetzt, ob zu dessen Deckung vor den unter 1. angeführten Einnahmen andere Revenüen für die Finanzperiode angewiesen werden sollen.

4) In sofern bei den durch das Budget ausgeworfenen speciellen Einnahmen ein Ausfall Statt findet, hat das Finanzministerium die zur vollen Deckung des Bedürfnisses erforderliche Summe, auf die paratesten Staatsrevenüen anzuweisen. Diese, so wie die speciellen Einnahmen, sind vor Bestreitung aller andern Ausgaben in monatlichen Raten an die Amortisationskasse abliefern zu lassen.

Betrachten wir diese Sätze in Vergleichung mit den Vorschlägen der Regierung.

Aus dem Satz 2 geht hervor, daß die zweite Kammer und die Regierung darüber: das Bedürfnis der Amortisationskasse für jedes Finanzjahr durch das Budget zu bestimmen, einig sind, auch ist es seit dem Bestehen der Verfassung nicht anders gehalten worden.

Durch den Satz 4. ist klar ausgesprochen, daß die zweite Kammer mit der Regierung darüber einverstanden ist, daß die paratesten Revenüen ein noch weit sichereres Deckungsmittel sind, als die im 1ten Satze genannten oder am Anfang einer Budgetperiode bezeichnet werden den Einnahmen; denn jene sollen eintreten, wenn sich bei diesen ein Ausfall ergibt; ferner ist die zweite Kammer

mit der Regierung einverstanden, daß die Einnahmen, welche zur Deckung des Bedürfnisses der Amortisationskasse bestimmt sind, vor Bestreitung aller andern Ausgaben in monatlichen Raten an dieselbe abgeliefert werden sollen.

Abweichend von den Vorschlägen der Regierung sollen demungeachtet:

Nach dem 1ten Satze der Amortisationskasse gewisse laufende Staatsrevenüen, nämlich das Salzregal, das Postregal und die Eisenwerks-Einkünfte, und in subsidium ergänzende Zuschüsse aus den Kreisassen zu Deckung ihres Bedürfnisses zugewiesen, nach

dem 3ten aber jedesmal durch das Budget festgesetzt werden, ob nicht zu Deckung des Bedürfnisses vor den erwähnten Einnahmen andere Revenüen für die Finanzperiode anzuweisen seien.

Hieraus geht abermals hervor, daß die zweite Kammer, nach Zeit und Umständen, die angeführten Revenüen nicht für die schlechtthin paratesten ansieht; es ist deswegen der gewöhnlichen Gesetzgebung anheimgestellt, für jede Finanzperiode den im Art. 1. erwähnten Revenüen andere zu substituiren. Ferner soll, wenn sich bei den durch das Budget festgesetzten speciellen Einnahmen ein Ausfall ergibt, nicht auf die im Art. 1. erwähnten Revenüen zurückgegriffen werden, sondern auf die paratesten Staatsrevenüen.

Aus allem diesem ergibt sich nun als wahrer, bleiben-der Inhalt aller von der zweiten Kammer vorgeschlagenen Normen über die Deckung des Bedürfnisses der Amortisationskasse die einfache Vorschrift:

Zu Deckung des Bedürfnisses der Amortisationskasse sollen derselben durch das Budget specielle Einnahmen zugewiesen, und wenn bei diesen ein Ausfall Statt findet, die zur vollen

Deckung des Bedürfnisses erforderliche Summe von dem Finanzministerium auf die paratesten Staatsrevenüen angewiesen werden.

Bei der Anweisung specieller Revenüen durch das Budget hat die Regierung nichts zu erinnern; dagegen wird sie nicht einwilligen, daß in ein Verfassungsgesetz Bestimmungen aufgenommen werden, denen schon ihrem Wesen nach der Character der Unveränderlichkeit mangelt, wie dies offenbar der Fall wäre, wenn man bestimmte Einnahmen, die sowohl ihrer Größe als ihrer Existenz nach wandelbar sind, als Deckungsmittel für die Bedürfnisse der Amortisationskasse bezeichnet.

In dem ersten Satz des Vorschlags der zweiten Kammer ist endlich festgesetzt, daß zu Deckung der Administrationskosten und Zinsen, und zur allmählichen Tilgung der Staatsschuld nach dem Maximum des Bedürfnisses der Amortisationskasse bestimmt seien:

Der Erlös aus verkauft werdenden Domänen, Allodificationen der Lehen und Ablösung der Zinsen.

Der Ausdruck nach dem Maximum ihres Bedürfnisses ist offenbar aus dem Edicte vom 31. August 1808 entnommen, wo damit gesagt werden wollte, die Dotation sei nach dem wahrscheinlich höchsten Schuldenstand bemessen, den man damals seinem wahren Betrag nach gar nicht kannte. Jetzt liegt keine Veranlassung vor, sich eines gleichen Ausdrucks zu bedienen. Es heißt im Grunde nichts mehr und nichts weniger, als nach dem durch das Budget bestimmten Bedürfnis.

Die Einnahmen an Domänenerlös, Allodifications- und Zinsablösungsgeldern, welche der Amortisationskasse als Deckungsmittel ihrer Bedürfnisse neben den laufenden Revenüen angewiesen werden sollen, gehören zum Grundstockvermögen, das nach dem von der Regierung vorge-

schlagenen, und von der zweiten Kammer angenommenen Art. 6. bei der Amortisationskasse verzinslich angelegt werden muß, aber nie zu Bezahlung von Zinsen und Administrationskosten verwendet, nie als Theil des Tilgungsfonds angesehen werden darf, das zwar, so weit es nicht wieder zu neuen Erwerbungen verwendet wird, in die Amortisationskasse fließen soll, aber nicht definitiv zur Schuldentilgung bestimmt ist, sondern selbst als ein Passivum der Amortisationskasse angesehen werden muß.

Die Vorschrift im Art. 5., daß die genannten Vermögensgegenstände zur Deckung der Administrationskosten und Zinsen, und zur allmählichen Tilgung der Staatsschuld bestimmt seien, steht daher der Sache und der Form nach im vollen Widerspruche mit dem Art. 6. und mit der Verfassung selbst. Die Passiva, welche die Amortisationskasse contrahirt, können ihr nie als Deckungsmittel für ihre Bedürfnisse angewiesen werden.

Die Commission der zweiten Kammer, der ich dieses geäußert habe, glaubte, es werde damit nichts Neues gesagt; was im Art. 5. in dieser Beziehung stehe, finde sich in dem Edicte vom 31. August 1808, das den Art. 22. der Verfassungsurkunde aufrecht erhalten wissen wolle, und der Art. 6. enthalte, was der Art. 58. der Verfassungsurkunde ausspreche. Mit andern Worten heißt dies: die Verfassung enthält einen Widerspruch, und dieser soll durch das Gesetz über die Amortisationskasse sanctionirt werden.

Diesem Raisonnement fehlt offenbar ein fester rechtlicher Boden. Der Art. 22. der Verfassungsurkunde sagt:

„Das Institut der Amortisationskasse soll in seiner Verfassung aufrecht erhalten werden.“

Zur Verfassung des Instituts gehört aber durchaus nicht die Größe der Dotation oder die einzelnen Einnah-

men, in welchen sie geleistet wird; diese kann nicht nur, nein, sie muß vernünftigerweise wandelbar sein nach der Größe der Schuld, und den zur Tilgung derselben disponibeln Mitteln. Die Verfassungsurkunde bestimmt darüber nichts, und wenn die Ansicht der Commission der zweiten Kammer die richtige wäre, so würde seit dem Bestehen der Verfassung diese an jedem Landtage durch das Budget der Amortisationskasse gröblich verletzt worden sein; denn von der Dotation, welche das Edict vom 31. August 1808 erwähnt, war nie die Sprache, sie wurde an jedem Landtage nach dem Bedürfnisse berechnet.

Was vom Grundstockvermögen eingehen mochte, wurde immer als ein Activum der Staatskasse und als ein verzinsliches Passivum der Amortisationskasse behandelt, ja als solches gesetzlich, und zwar unter Berufung auf den §. 58. der Verfassungsurkunde ausgesprochen, wie dieses aus dem Art. 4. der Gesetze vom 14. Mai 1825, und vom 14. Mai 1828 zu ersehen ist.

Wer übrigens mit der Entstehung und Ausbildung des Edicts vom 31. August 1808 bekannt ist, der weiß, daß es mit den Einnahmen aus dem Grundstockvermögen ursprünglich nicht anders gehalten wurde, als seit dem Bestehen der Verfassung; denn schon unterm 10. April 1809, noch vor dem wirklichen Vollzug jenes Edicts, wurde festgesetzt, daß die Amortisationskasse die Erlöse aus den Domänenkauffchillingen, Activecapitalien u. s. w. der Staatskasse zu verzinsen habe, und so wurde es seit der Eröffnung der Amortisationskasse beständig gehalten. Nie hatte die Amortisationskasse die Erlöse aus dem Grundstockvermögen zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse zu beziehen, sie hatte nur das Recht zu fordern, daß ihr diese Gelder gegen Verzinsung übergeben werden, daß die Staatskasse sie Niemand anders ausleihe oder consumire.

Allein auch angenommen, es läge keine solche ausdrückliche, durch 20jährige Übung und während des Bestehens der Verfassung durch Gesetze bekräftigte Auslegung des Edicts vom 31. August 1808 vor, ferner angenommen, nicht die Verfassung des Instituts, sondern selbst die in jenem Edicte ausgesprochene Dotation wäre durch den §. 22. aufrecht erhalten, müßte nicht die ausdrückliche Bestimmung des §. 58., welche die verzinsliche Anlage der Erlöse aus Domänen bei der Amortisationskasse bestimmt, als eine das Edict vom 31. August 1808 abändernde Vorschrift angesehen werden? Ist nicht dieser §. spätern Ursprungs als das Edict von 1808, spricht er nicht klar, und ist es unter diesen Umständen den Regeln der Auslegungskunst entsprechend, in der Verfassungsurkunde einen Widerspruch zu finden?

Die Idee, daß die Schuld auf die Erlöse aus Domänen *re. radieirt* sei, zu widerlegen, wäre ein überflüssiges Geschäft, denn das Rescript vom 31. August 1808 sagt:

„Wir befehlen sohin:

- 1) daß die liquidirte Landesschuld in das Hauptschuldbuch nach ihren einzelnen Beträgen eingetragen und auf das ganze Großherzogthum und in specie auf dessen Steuerbetrag radieirt sei.“

Die Sache, Durchlauchtigste, Hochzuverehrende Herren! ist klar, und die Regierung kann nie zugeben, daß in das vorliegende Gesetz die Erlöse aus verkauft werdenden Domänen, die Lehenallodifications- und Zinsablösungsgelder als Dotation für die Bedürfnisse der Amortisationskasse, als definitiv zur Schuldentilgung bestimmt, aufgenommen werden. Sie hat dabei keine andere Absicht, als einer Neuerung entgegen zu treten, die im Widerspruch mit der Verfassungsurkunde steht.

Dies vorausgesetzt, kann die Regierung den Vorschlag

der zweiten Kammer nur in folgender, oder einer im wesentlichen das Nämliche sagenden Fassung zugeben.

„Das Bedürfnis der Amortisationskasse zu Bestreitung der Administrationskosten und Zinsen und zu allmählicher Tilgung der Staatsschuld wird für jedes Finanzjahr durch das Budget bestimmt, und durch dasselbe zugleich festgesetzt, welche specielle Revenüen zu dessen Deckung angewiesen werden sollen.

„In sofern bei den durch das Budget ausgeworfenen speciellen Einnahmen ein Ausfall Statt findet, dat das Finanzministerium die zur vollen Deckung des Bedürfnisses erforderlichen Summen auf die paratesten Staatsrevenüen anzuweisen. Diese, so wie die speciellen Einnahmen müssen vor Bestreitung aller andern Ausgaben in monatlichen Raten an die Amortisationskasse abgeliefert werden.

„Die Staatskasse wird, im Fall die Administrationskosten oder Zinsen den budgetmäßigen Betrag übersteigen, den Mehrbetrag der Amortisationskasse bezahlen, und im entgegengesetzten Falle das Zuvielbezahlte zurück erhalten.“

Ich zweifle nicht, daß Sie, Durchlauchtigste, Hochzuverehrende Herren! dem Art. 5. in dieser Fassung Ihre Zustimmung geben werden. Auch die zweite Kammer, hoffe ich, wird dem Gewicht der Gründe, welche dem ersten Satz ihres Vorschlags entgegenstehen, Rechnung tragen, und sich mit Ihnen und der Regierung über ein Gesetz vereinigen, das als ein Beweis ihrer wahrhaft constitutionellen Gesinnungen anerkannt zu werden verdient.

Der Art. 6. des Regierungsentwurfs, der von den Einnahmen, vom Vermögensstock und dessen verzinlicher Anlage bei der Amortisationskasse handelt, enthält folgende Bestimmungen:

welche Bestandtheile des Grundstocks sind, d. h. zum Vermögen im Gegensatz von den Einnahmen aus dem Vermögen gehören.

Der zweite Satz weist den Aufwand für neue Erwerbungen, wodurch der Grundstock vermehrt wird, auf die Einnahmen vom Grundstockvermögen, weil man dessen Vergrößerung aus Steuern oder auf Kosten des Vermögens der Unterthanen eben so wenig beabsichtigen kann, als seine Verminderung zugeben.

Eine abweichende, die allgemeine Regel beschränkende Vorschrift soll aber für die Erwerbung von Gebäuden gelten. Zur Acquisition oder Erbauung von Gebäuden soll aus dem Grundstockvermögen nie mehr verwendet werden dürfen, als der Erlös aus verkauften Gebäuden beträgt.

Worauf gründet sich diese Ausnahme? Auf die Natur des Capitals. Es ist der Decreseenz unterworfen, und um es auf seinem Stande zu erhalten, ist nicht nur ein jährlicher Unterhaltungsaufwand (Reparationskosten), sondern auch ein periodischer Ergänzungsaufwand (Reäificationskosten) nothwendig, die eben deswegen aus den laufenden Revenüen bestritten werden müssen. Der Aufwand, der diese Kosten überschreitet, ist eine Vermehrung des Grundstockvermögens, er kann also auch daraus bestritten werden, nur ist hierbei nicht außer Acht zu lassen, daß es ohne Noth nicht zweckmäßig ist, Capitalien in Gebäude zu stecken.

Hierauf beruht die Regel, daß vom Grundstockvermögen überhaupt nur der Erlös aus verkauften Gebäuden wieder zu gleichem Zwecke verwendet werden darf, daß zu Ausnahmen nur ein Gesetz ermächtigen soll. Diese einfachen, in der Natur der Sache liegenden Vorschriften sind auch in dem Vollzuge keinen Schwierigkeiten unterworfen.

Wenn bei Verfassung des Budgets für Neubauten 200,000 fl. bestimmt werden, und es sind 50,000 fl. Gebäudeerlös disponibel, so werden diese vor allen Dingen zur Verwendung bestimmt, und nur noch 150,000 fl. aus den Staatseinnahmen verwilligt. Zeigt sich, daß unter den vorgeschlagenen neuen Gebäuden solche sind, welche das Grundstücksvermögen wahrhaft amelioriren, so kann im Wege der Gesetzgebung ein weiterer entsprechender Betrag auf das Grundstücksvermögen assignirt werden.

Betrachten wir nun den Vorschlag der ständischen Commission, den die zweite Kammer angenommen hat.

Er stimmt, was den ersten Satz betrifft, vollkommen mit dem Vorschlage der Regierung überein, denn die Worte:

„müssen der Amortisationskasse zur Verzinsung übergeben werden,“
welche den Worten,

„müssen bei der Amortisationskasse verzinslich angelegt werden,“

substituirt werden sollen, sind rein gleichbedeutend. Die Commission hat den ersten Ausdruck gewählt, weil er derjenige des §. 58. der Verfassungsurkunde ist.

Der zweite Satz des Vorschlags stimmt mit dem Regierungsentwurf ebenfalls überein. Nur rücksichtlich der Ausnahmen von der Regel tritt eine Verschiedenheit der Meinungen hervor. Die Regierung will die Ausnahmen der Gesetzgebung überlassen, die zweite Kammer will darüber eine Vorschrift geben.

Der Vorschlag sagt: Wenn der Erlös aus verkauften Gebäuden nicht reicht, den Ankauf oder die Erbauung von allen Gebäuden zu bestreiten, so gilt die Regel, daß Gebäude, welche für Staatszwecke benutzt werden und abgehende ersetzen, aus laufenden Revenüen bestritten

werden müssen, d. h. mit andern Worten: der Aufwand für neue Gebäude, der aus Reädicationskosten besteht, soll aus laufenden Revenüen bestritten werden.

Diese Regel ist vollkommen richtig und sie wird auch nach dem Vorschlage der Regierung im Allgemeinen erfüllt, denn da aus dem Grundstockvermögen nicht mehr zu Gebäuden verwendet werden darf, als der Erlös aus verkauften, so fallen eo ipso alle diesen Betrag übersteigende Baulasten auf die laufenden Revenüen.

Der Vorschlag sagt ferner:

Der Aufwand für Gebäude, welche nicht zu Staatszwecken benutzt werden, oder welche zu Staatszwecken benutzt werden, aber keine abgehenden ersetzen, (denn diese zwei Classen von Gebäuden müssen unter dem Ausdruck „ander e“ verstanden sein) sollen aus dem Grundstockvermögen erworben werden, wenn sie dieses vermehren.

Es ist dem von uns aufgestellten Grundsätze entsprechend, daß der Aufwand für neue Gebäude, welcher nicht als Reädicationsaufwand angesehen werden kann, das Grundstockvermögen vermehrt, und mit Recht aus diesem bestritten werden kann. Der Vorschlag der zweiten Kammer scheint aber Gebäude von verschiedener Natur hierbei im Auge zu haben, nämlich solche, die für Staatszwecke benutzt werden, und solche, die nicht für Staatszwecke benutzt werden.

Was können unter letztern für Gebäude verstanden sein? Allenfalls solche, welche für die Bedürfnisse des Regenten und der großherzoglichen Familie erforderlich sind. Diese sollen also nur aus dem Grundstockvermögen acquirirt oder erbaut werden, sie mögen abgehende ersetzen oder nicht, wenigstens soll der Betrag, der den Werth der abgehenden übersteigt, dahin verwiesen werden, denn

nur in so weit werden sie das Grundstockvermögen vermehren.

Diese Unterscheidung ist offenbar ohne allen praktischen Werth, so lange keine Trennung des Staats- und Familienvermögens, wovon der §. 59. der Verfassung handelt, wirklich besteht, auch ist in der That kein Grund vorhanden, von irgend einer andern Voraussetzung auszugehen, als daß der Regent und das Land nur ein und dasselbe Interesse haben.

Berfolgt man übrigens die Theorie, welche dem Vorschlag der zweiten Kammer zu Grunde liegt, so muß man vor allem ganz davon absehen, vorerst den Erlös aus Gebäuden zu Neubauten oder Acquisitionen von Gebäuden zu bestimmen, und dann erst zu untersuchen, welcher Theil des dadurch nicht gedeckten Bauaufwands aus laufenden Revenüen, welcher aus dem Grundstockvermögen zu bestreiten sei. Eben so wird man von der Unterscheidung von Gebäuden zu Staatszwecken und Andern zu abstrahiren haben; denn da factisch kein getrenntes Grundstockvermögen besteht, so kann auch bei Acquisition kein Unterschied der Art gemacht werden.

Einfach würde dann der Art. 6. folgendermaßen zu fassen sein:

„Alle Einnahmen, welche Bestandtheile des Grundstockes sind, müssen der Amortisationskasse zur Verzinsung übergeben werden. Neue Erwerbungen sind daraus zu bestreiten. Der Aufwand für Gebäude, welche abgehende ersetzen sollen, (Reädicationskosten) ist aus laufenden Revenüen zu bezahlen. Wie viel von dem Gesamtaufwand für Neubauten oder für den Ankauf von Gebäuden aus laufenden Revenüen, und wie viel davon aus dem Grundstockvermögen

bestritten werden soll, wird für jede Finanzperiode durch das Budget bestimmt.“

Die Nebenbestimmung: „wodurch der Grundstock vermehrt wird,“ in dem zweiten Satz dieses Artikels, sowohl nach dem ursprünglichen Vorschlag, als nach dem Beschluß der zweiten Kammer, ist hier weggelassen, weil neue Erwerbungen aus dem Grundstocksvermögen, nach der sehr richtigen Bemerkung Ihrer verehrlichen Commission, das Grundstocksvermögen an sich nicht vermehren, sondern nur eine gewisse Gattung desselben.

Im Vollzug wird die Sache nicht so leicht sein, wie nach dem Entwurf der Regierung, indes doch ausführbar, und ich bin ermächtigt, Ihnen, Durchlauchtigste, Hochzuverehrende Herren! den Art. 6. in dieser Fassung, die sich dem Entwurfe der zweiten Kammer nähert, zur Zustimmung vorzuschlagen.

Am Schluß des Art. 6., wie er von der Regierung vorgeschlagen war, hat die zweite Kammer eine Verwahrung angehängt, gegen die wir uns, obgleich wir an andern Orten, z. B. bei der Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben, dagegen nichts erinnern haben, hier schon der Form wegen erklären müssen.

Der Regierungsentwurf sagt:

„Ueber die das Grundstocksvermögen berührenden Einnahmen und Ausgaben hat die Amortisationskasse eine besondere Rechnung zu führen.“

Die zweite Kammer will hinzugefügt haben:

„welche Rechnungsführung jedoch für die rechtliche Natur und Eigenschaft der darin aufzunehmenden Posten durchaus ohne rechtliche Folge ist.“

Was soll der Zweck dieses Anhangs an eine Vorschrift sein, die bloß eine formelle Ordnung bezweckt, welche die Regierung jederzeit vorschreiben kann?

Wir wollen es nicht untersuchen. Es wird genügen, diese Vorschrift aus dem Gesetze wegzulassen, wenn die zweite Kammer etwas darin zu finden glaubt, wogegen sie eine Verwahrung nothwendig hält.

Bei dem Art. 7. hat Ihre verehrliche Commission einen Zusatz vorgeschlagen wegen der Cautions-Capitalien und dem ledigen Erbe, gegen den wir nicht nur nichts zu erinnern finden, sondern ihn als eine wahre Verbesserung ansehen, nur glauben wir, daß sich der ganze Artikel folgendermaßen kurz fassen läßt:

„Alle zur Sicherung der Staatskasse in baarem Gelde gestellt werdende Dienst- und andere Cautionen, das in baarem Gelde bestehende ledige Erbe (L. R. S. 813.) und alle bei den Staatskassen im Laufe der zweijährigen Rechnungsperiode disponible Fonds sind bei der Amortisationskasse verzinslich anzulegen. Ueber die Verwendung der disponibeln Fonds wird auf dem nächsten Landtage im gesetzlichen Wege verfügt.“

Dem Art. 8. des Regierungsentwurfs hat die zweite Kammer nach dem Vorschlage ihrer Commission folgenden Satz beigefügt:

„So weit dieser Credit zu Ausgaben benutzt wird, welche den budgetmäßigen Betrag übersteigen, müssen dieselben bei der Nachweisung durch ihre außerordentliche unvorhergesehene und dringende Natur gerechtfertigt werden.“

Dieser Zusatz beruht auf dem §. 57. der Verfassung, welcher der Regierung das Recht einräumt, Anlehen zu machen, so weit dadurch nur etatmäßige Einnahmen zu etatmäßigen Ausgaben anticipirt werden, Anlehen in Fällen eines außerordentlichen unvorhergesehenen dringenden Staatsbedürfnisses aber, wozu das Creditvotum

der Stände nicht reicht, an die Zustimmung des Ausschusses knüpft.

Eigentlich will, so scheint es uns, die zweite Kammer sagen, wenn der benutzte Credit sich höher beläuft, als nothwendig gewesen sein würde, wenn keine Ausgabe den budgetmäßigen Betrag überstiegen hätte: wenn er also die Grenze überschreitet, über die hinaus das der Regierung nach der Verfassung zustehende Recht Anlehen zu machen nicht geht, so soll nachträglich geschehen, was ohne diese ständige Creditbewilligung vorher hätte geschehen müssen; es soll nachgewiesen werden, daß dieser Theil des Credits durch außerordentliche, unvorhergesehene dringende Ausgaben nothwendig wurde.

Diese Forderung, Durchlauchtigste, Hochzuverehrende Herren! ist an sich gegründet, aber nur in einem gewissen Falle practisch von Bedeutung. Wenn das Budget überschritten ist, so rechtfertigen die Ministerien die Ueberschreitung, es mag die Amortisationskasse der Staatskasse creditirt, oder diese jener Ueberschüsse abgeliefert haben. Es scheint fast, als ob eine solche Rechtfertigung in Zukunft von der zweiten Kammer gar nicht mehr begehrt werden wollte, wenn die Staatskasse von dem ihr bei der Amortisationskasse eröffneten Credit keinen Gebrauch gemacht hat. Dagegen wird sie sich verwahren. Ist diese Voraussetzung, wie wir nicht zweifeln, gegründet, so muß sie wenigstens zugeben, daß in diesem Falle mehr zur Rechtfertigung gehöre, als in dem Falle, wo keine Benutzung des ständigen Credits eingetreten ist. Aber auch dieses kann sie nicht wohl zugeben; denn wer wird behaupten, daß die Staatsadministration leichter wirthschaften dürfe, wenn die Kassen voll, als wenn sie leer sind. Uebrigens will ich Ihnen ganz freimüthig sagen, daß die Staatsstellen, welche Budgetspositionen in ein-

zeln Fällen zu überschreiten sich veranlaßt sehen, in der Regel weder wissen, noch wissen können, ob der Staatskasse am Ende des Jahres die Amortisationskasse etwas schuldig bleibt oder umgekehrt; selbst das Finanzministerium kann es vor dem Schlusse des Rechnungsjahres nicht mit Bestimmtheit sagen, ob der allenfalls benutzte Credit nur ein momentaner oder ein definitiver sein wird; denn nur die Hauptrechnungsbilanz, zu der auch die Zusammenstellung aller Betriebsfonds nothwendig ist, kann darüber entscheiden. Es kann also rücksichtlich solcher in jeder Rechnungsperiode vorkommender Ueberschreitungen, die häufig eben so zufällig sind, als die sie compensirende oder überschreitenden Minderausgaben, von einer andern als der gewöhnlichen Rechtfertigung keine Sprache sein, es mag eine Benutzung des Credits eingetreten sein oder nicht. Der Satz, so wie er gefaßt ist, wird beinahe immer unanwendbar sein und bleiben, weil das Finanzministerium, so lange nicht ein außerordentliches Staatsbedürfniß vorkommt, diesen Credit ohne alle Rücksicht auf die einzelnen Ausgaben nur als einen momentanen Cassenbedarf ansieht und ansehen muß.

Anderß verhält sich die Sache, wenn der im §. 57. der Verfassungsurkunde erwähnte Fall eines außerordentlichen, unvorhergesehenen dringenden Staatsbedürfnisses eintritt, welches nothwendig das Gleichgewicht der budgetmäßigen Einnahmen und Ausgaben stören muß, und die Benutzung des Credits, der sonst entbehrt werden könnte, nothwendig macht. In diesem Falle wird die Dringlichkeit der Ausgabe vorher besonders zu erwägen sein und erwogen werden, und es läßt sich nichts dagegen erinnern, daß dieselbe dem nächsten Landtage besonders nachgewiesen werden soll.

Ich schlage folgende Fassung des von der zweiten Kammer nöthig erachteten Beisages vor:

„Wird dieser Credit zu Deckung eines außerordentlichen, unvorhergesehenen Staatsbedürfnisses benutzt, so ist die Dringlichkeit desselben dem nächsten Landtage besonders nachzuweisen.“

Verzeihen Sie, Durchlauchtigste, Hochzuverehrende Herren! diese ausführliche Aeußerung über einige wenigen, noch einer nähern Erörterung bedürftenden Artikel des in Frage liegenden Gesetzes, dem Ihre verehrliche Commission selbst schon die hohe Aufmerksamkeit geschenkt hat, die es als Verfassungsgesetz verdient.

Meine Absicht ist, die Sache vollkommen klar zu machen, zu überzeugen; diese Tendenz führt bei streitigen Fragen nicht selten über die Grenzen, die man sich selbst gesteckt hat.

Mein Zweck ist erfüllt, wenn nur die Resultate meiner Ausführung sich Ihres Beifalls zu erfreuen haben.

v. Boeckh.